

Hintergrundinformationen zum Bezahlen im Online Handel

Unabhängig von der Frage der Einhaltung der Sepa-Verordnung beschäftigen Bezahlmöglichkeiten im Onlinehandel und deren Kostentransparenz bereits seit längerem sowohl die Rechtsprechung als auch den Gesetzgeber.

Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel

Der europäische Gesetzgeber hatte in der sogenannten Verbraucherrechterichtlinie bereits 2011 vorgesehen, dass es bei Erhebung von Entgelten für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel beim Onlinehandel Grenzen geben sollte. Der deutsche Gesetzgeber hat dies im Rahmen seiner Umsetzung 2013 dahingehend geregelt, dass er in § 312 a Abs. 4 den Onlinehändler verpflichtet, mindestens eine kostenfreie und für den Verbraucher erreichbare Zahlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Insbesondere im Bereich von Angeboten aus dem Tourismussektor musste jedoch festgestellt werden, dass versucht wird, für bestimmte Zahlungsmethoden vom Verbraucher zusätzliche Entgelte zu erlangen. So hat die Wettbewerbszentrale gegenüber der Plattform Opodo beanstandet, dass sie Kunden als einzige unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit die Kreditkartenzahlung mit einer "Visa Entropay" Kreditkarte eingeräumt hat. Das Landgericht Hamburg hat dies mit Urteil vom 01.10.2015 (Az. 327 O 166/15 – nicht rechtskräftig) als unzulässig angesehen, das Berufungsverfahren ist derzeit vom Oberlandesgericht anhängig.

Spezialgesetzliche Regelungen für bestimmte Branchen

Jedoch auch in anderen gesetzlichen Regelungen ist vorgesehen, dass Kunden eine für sie kostenfreie Bezahlmöglichkeit erhalten müssen. Im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung wird in § 41 Abs. 2 festgelegt, dass der Energielieferant verpflichtet ist, dem sogenannten Haushaltskunden, also einem Endverbraucher, verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Auch hier im Bereich der Energielieferung hat also der Gesetzgeber festgelegt, dass der Verbraucher die Möglichkeit haben muss, ohne zusätzliche Kosten und einfach seine Zahlungen für Energielieferungen zu erbringen. Auch diese Vorschrift hat bereits die Rechtsprechung beschäftigt. So hat das Oberlandesgericht Köln in einem aktuellen Urteil vom 24.03.2017, Az. 6 U 146/16, festgestellt, dass allein die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Bereich der Energielieferung nicht ausreichend ist, insbesondere dann, wenn der Energielieferant für andere Tarife auch andere Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Das Oberlandesgericht Köln stellt sich auf den Standpunkt, dass nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung nicht nur eine Zahlungsmöglichkeit angeboten werden darf. Allerdings räumt das Oberlandesgericht Köln im konkreten Fall dem Energielieferanten die Möglichkeit ein, zusätzliche Kosten

für das Angebot von bestimmten Zahlungsmöglichkeiten in der konkret entstehenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Geplante Neuregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch

Diese durch die verschiedenen Gerichtsverfahren dokumentierten Schwierigkeiten für den Verbraucher, zumutbare und kostentransparente Zahlungsmöglichkeiten zu erhalten, haben ein weiteres Mal den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Zahlungsrichtlinie hat die Bundesregierung am 8. Februar 2017 einen Regierungsentwurf vorgelegt, der vorsieht, die bisherige gesetzliche Regelung durch Einführung des neuen Paragraphen 270 a BGB-E dahingehend zu präzisieren, wonach beim Onlineangebot der Anbieter jedenfalls für alle gängigen bargeldlosen Zahlungsmittel in Zukunft keine zusätzlichen Entgelte mehr erheben kann. Auch die vom Oberlandesgericht Köln noch vorgesehene Möglichkeit der wenn auch nur teilweisen Weitergabe von mit bestimmten Zahlungswegen verbundenen Kosten soll in Zukunft entfallen. Ziel des Gesetzgebers ist es dabei, den Verbraucher vor unerwarteten Entgeltforderungen im Bereich des Handels zu schützen.

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wird durch eine gerade veröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes unterstrichen, der die Plattform Opodo als verpflichtet angesehen hat, die für bestimmte Zahlungswege erhobene „Servicepauschale“ in den Endpreis einzurechnen (BGH, Urteil vom 29.09.2016, Az. I ZR 160/15). Die Verletzung der sich aus der Luftverkehrsdienste-Verordnung ergebenden Verpflichtung zur Endpreisangabe sah der Bundesgerichtshof als Wettbewerbsverstoß an. Dieser Fall zeigt, dass die vom Gesetzgeber geplante neue Regelung große praktische Relevanz für Unternehmer und Verbraucher hat.